

# Bibliothekssatzung

---

## § 1 Zweckbestimmung, Aufgabe, Gliederung

1. Die Stadtbibliothek Straubing ist eine öffentliche Einrichtung der Bildungs- und Kulturpflege. Sie dient der schulischen, beruflichen und allgemeinen Aus- und Weiterbildung, der Information und Freizeitgestaltung.
2. Sie hat die Aufgabe, Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger, Online-Dienste und sonstige Medien zur Benutzung in der Bibliothek oder zur Ausleihe bereitzustellen.
3. Die Stadtbibliothek Straubing gliedert sich in die
  - a) Stadtbibliothek im Salzstadel mit Zweigstelle Ost
  - b) Schulbibliotheken Ittling, St. Jakob, St. Josef, St. Peter
  - c) Stadtbildstelle als Sachgebiet mit eigenem Budget und eigener fachlicher Leitung

Für die Schulbibliotheken (b) und die Stadtbildstelle gelten jeweils eigene Benutzungsordnungen.

## § 2 Benutzungsberechtigung

1. Die Stadtbibliothek Straubing steht allen Einwohnern der Stadt Straubing ab vollendetem 5. Lebensjahr auf privatrechtlicher Grundlage zur Verfügung.
2. Die Benutzung kann auch Personen gewährt werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Straubing haben.

### **§ 3 Benutzungsbeschränkung**

1. Die Stadtbibliothek Straubing kann Beschränkungen aussprechen hinsichtlich
  - a) der Benutzung einzelner Bibliothekseinrichtungen
  - b) der Ausleihe nach Art und Zahl
2. Solange ein(e) Benutzer(in) mit der Rückgabe von Medien erheblich in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren längerfristig nicht entrichtet hat, kann er/sie von der weiteren Nutzung der Stadtbibliothek Straubing ausgeschlossen werden.
3. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können von der Nutzung der Erwachsenenbibliothek ausgeschlossen werden.
4. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Stadtbibliothek Straubing während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benützen. Für die Desinfektion bereits entliehener Medien hat der/die Entleiher(in) zu sorgen.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten für die einzelnen Einrichtungen werden gesondert festgelegt und ortsüblich bekanntgegeben.

### **§ 5 Anmeldung**

1. Jede(r) Benutzer(in) hat sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises mit Wohnsitznachweis anzumelden. Er/Sie gibt sein/ihr Einverständnis zur bibliotheksbezogenen Datenverarbeitung.
2. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
3. Juristische Personen, Institute und Personenvereinigungen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.
4. Der/Die Antragssteller(in), bzw. der/die gesetzliche Vertreter(in) erkennt bei Anmeldung die Benutzungsordnung an und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
5. Die Benutzer(innen) sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder der Anschrift sofort mitzuteilen.

## **§ 6 Bibliotheksausweis**

1. Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis möglich.
2. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek Straubing. Ausweiskopien sind ungültig.
3. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist sofort zu melden, um durch Sperrung eine mißbräuchliche Anwendung auszuschließen.
4. Die Ersatzausstellung eines Bibliotheksausweises ist gebührenpflichtig.

## **§ 7 Leihfrist**

1. Die Leihfrist beträgt
  - a) 28 Kalendertage für Bücher, Kartenmaterialien, Sprachkurse, Medienpakete
  - b) 14 Kalendertage für Bestseller, Zeitschriften, Spiele, Tonträger, Video, CD-ROMs
  - c) 7 Kalendertage für Musik-CDs, DVDs, Konsolenspiele
2. Die Leihfrist kann seitens der Bibliotheksleitung sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn das betreffende Medium nicht vorbestellt ist.
3. Jede Verlängerung ist gebührenpflichtig und erfolgt gegen Vorlage des Ausweises, bei telefonischer Verlängerung unter Angabe der Ausweisnummer.

## **§ 8 Entleihung**

1. Medien werden grundsätzlich nur gegen Vorlage des persönlichen Bibliotheksausweises für die jeweils festgesetzte Leihfrist entliehen.
2. Der/Die Entleiher(in) ist verpflichtet, die Medien vor Verlassen der Bibliothek unaufgefordert an der Verbuchungstheke verbuchen zu lassen oder eine Selbstverbuchung vorzunehmen.
3. Der/Die Entleiher(in) hat den Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und offensichtlich vorhandene Schäden oder fehlende Beilagen sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Meldung wird der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.
4. Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den/die Entleiher(in) ist diese(r) bis zur Rückgabe der Medien verantwortlich.
5. Entlehene Kassetten und Videos sind vor der Rückgabe in die Ausgangsstellung zurückzuspulen.

## **§ 9 Entleihungsbeschränkungen**

1. Medien des Informationsbestandes, besonders schützenswerte Werke und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger sowie Zeitungen sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen. Bei Zeitschriften kann die jeweils neueste Ausgabe von der Entleihung ausgenommen werden.
2. Die Zahl der Entleihungen ist auf 30 Medien begrenzt.
3. Die Ausleihe an Kinder und Jugendliche findet durch die Bestimmungen des Jugendschutzes Einschränkungen.
4. Die Weitergabe der entliehenen Medien ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Umbuchungen von Medien auf vorgelegte Ausweise, wenn dessen Inhaber/in nicht anwesend ist.
5. Bei bestimmten gefragten Medien ist eine Entleihbeschränkung möglich.

## **§10 Rückgabe**

1. Die Rückgabe eines Mediums ist erst dann vollzogen, wenn die Rückbuchung vorgenommen wurde. Dies gilt insbesondere für Medien, die außerhalb der Öffnungszeiten am Bucheinwurf der Bibliothek abgegeben oder zugestellt werden. Kann auf Grund höherer Gewalt der Bucheinwurf nicht genutzt werden, hat der/die Entleiher(in) die Medien während der Öffnungszeiten zurückzugeben bzw. zu verlängern.
2. Bei Überschreitung der Rückgabefrist ist ab dem ersten Tag nach Fälligkeit eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von den Gründen der Fristüberschreitung oder einer Mahnung.
3. Die Säumnisgebühr ist je Medium und für jeden überschrittenen Öffnungstag der entleihenden Bibliothek zu entrichten. Sie fällt bis zur Rückgabe, bzw. bis zum Datum der Rechnungsstellung an.
4. Bei nicht termingerechter Rückgabe wird der/die Entleiher(in) zweimal schriftlich und gebührenpflichtig gemahnt.
5. Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, ist die Bibliothek berechtigt, nicht zurückgegebene Medien in Rechnung zu stellen. Die Rechnungsstellung ist gebührenpflichtig.

## **§ 11 Medienbestellung**

1. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der/Die Besteller(in) wird verständigt.
2. Die bestellten Medien werden vom Zeitpunkt der Benachrichtigung 14 Tage zur Abholung bereitgehalten.
3. Versand oder Zustellung erfolgt nicht.
4. Vorbestellungen von Medien sind gebührenpflichtig. Die Gebühren fallen auch dann an, wenn keine Abholung erfolgt.

## **§ 12 Leihverkehr**

1. Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Straubing vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.
2. Medien aus den Beständen der Stadtteilbibliothek Ost können im internen Leihverkehr besorgt werden. Die Bestellung ist gebührenpflichtig.

## **§ 13 Internet**

Die Stadtbibliothek im Salzstadel bietet öffentlich zugängliche Internet-Arbeitsplätze an, deren Nutzung durch eine eigene Ordnung geregelt ist.

## **§ 14 Gebühren**

Für die Benutzung der Städtischen Bibliotheken werden Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 15 Haftung**

1. Die baulichen Anlagen, die Ausstattung, die bereitgestellten Geräte, insbesondere die Hardware mit der dazugehörigen Software, sind im Interesse der Allgemeinheit pfleglich zu behandeln. Bei Sachbeschädigung ist der/die Verursacher(in) schadensersatzpflichtig.
2. Alle benutzten und entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist der/die Benutzer(in) ersatzpflichtig, bzw. der/die gesetzliche Vertreter(in). Unterstreichungen, Eintragungen und Verschmutzung gelten als Sachbeschädigung.
3. Entstandene Schäden oder Verluste von Beilagen sind spätestens bei der Rückgabe zu melden. Verluste von Medien sind sofort anzuzeigen.
4. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien muß der/die Entleiher(in) Ersatz leisten. Dies gilt auch, wenn kein persönliches Verschulden vorliegt.
5. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer(in) bzw. der/die gesetzliche Vertreter(in).
6. Die Ersatzleistung richtet sich nach Art und Umfang des Schadens und der entsprechenden Wertminderung.
7. Bei Ersatzleistung für Verlust liegt es im Ermessen der Bibliotheksleitung, ob Wertersatz in Geld oder durch ein Ersatzexemplar zu leisten ist.
8. Der/Die Benutzer(in) ist verpflichtet, bei der Nutzung von Medien die Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Dies gilt besonders für Kopien, die in der Bibliothek erstellt werden. Die Bibliothek ist diesbezüglich von jeder Haftung zu entbinden.
9. Die Stadtbibliothek Straubing haften nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung entliehener audiovisueller Medien am Abspielgerät ergeben könnten. Ein Haftungsausschluß gilt auch für alle Schäden, die sich aus der Nutzung entliehener Computerprogramme ergeben könnten.

## **§ 16 Hausordnung**

Jede(r) Benutzer(in) erkennt die Hausordnung der Stadtbibliothek Straubing an.

## **§ 17 Ausschluß**

1. Benutzer(innen), die in erheblicher Weise gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen oder die Anordnungen des Bibliothekspersonals mißachten, können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbibliothek Straubing ausgeschlossen werden.
2. Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses wegen Gefährdung der Ordnung und Sicherheit in den Bibliotheksräumen unzumutbar oder die Sicherheit der Medienbestände nicht gewährleistet ist.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Bibliotheksordnung in der Fassung vom 15.11.2004 außer Kraft.